

Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V.

Eifelstr. 6 53913 Swisttal-Buschhoven Tel. 02226/915105

Internet: www.rettet-den-kottenforst.de



Buschhoven, den 12.03.2018

Bemerkungen des LSK zu TOP 5 und 6 des PV – Ausschusses vom 15.03.2018 (Quarzsand- und Quarzkiestagebau Rheinbach Flerzbach, Zulassung des Rahmenbetriebsplans und Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der *Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V. (LSK)* empfiehlt den politischen Gremien der *Gemeinde Swisttal* gegen die Zulassung eines fakultativen Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Flerzheim durch die Bezirksregierung Arnsberg eine Klage beim Verwaltungsgericht zu erwägen.

Begründung:

1. Die *Gemeinde Swisttal* ist als *Grundeigentümerin* des oberhalb der sog. „Nordböschung“ verlaufenden *Wirtschaftsweges* von den Auswirkungen des Tagebaus Rheinbach-Flerzheim unmittelbar betroffen: Die Standsicherheit dieser Abbaukante ist laut Gutachten (*SST im Auftrag der Kieswerke Rheinbach, Januar 2017*) derzeit nicht gegeben. In Ihrer Stellungnahme vom 6. April 2017 hatte die Gemeinde deshalb völlig zu Recht die Aufstellung eines *obligatorischen* Rahmenbetriebsplans, zwecks Erarbeitung einer zufriedenstellenden Lösung sowie eine weitere *Beteiligung* am Verfahren verlangt:

„... Im Hinblick auf die vorgesehene Neigung und Bepflanzung der Nordböschungen, angrenzend an das Gemeindegebiet Swisttal, wird einer von Seiten des Antragsstellers (vorgeschlagenen) fakultativen Vorgehensweise nicht zugestimmt. Über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wird nur vorbehaltlich einer einzureichenden Wiedernutzbarmachungsplanung unter erneuter Beteiligung und Prüfung der Gemeinde entschieden ...“.

(aus der Niederschrift des 22. Planungs- und Verkehrsausschusses am 6. April 2017)

Nach unserer Kenntnis hat es bis heute keine weitere Beteiligung der Gemeinde Swisttal am Verfahren gegeben. - Die Forderung nach einem *obligatorischen* Rahmenbetriebsplan zielte weniger auf die nun beantragte Restauskiesung als auf Versäumnisse und Fehler, die in der Vergangenheit gemacht wurden und die nicht in der Entscheidungsbefugnis der Gemeinde lagen. Der Hinweis der Genehmigungsbehörde auf das *Urteil des OVG Lüneburg (Az.: 7ME 81/11)*, mit dem die weiterhin beabsichtigte *fakultative* Vorgehensweise begründet wird, ist vor diesem Hintergrund nicht zielführend.

2. Die *Gemeinde Swisttal* steht als *Grundeigentümerin* des *Wirtschaftsweges* oberhalb der Abbaukante in der Pflicht, die *Verkehrssicherheit* dort zu gewährleisten. Die von der Bezirksregierung Arnsberg formulierte Nebenbestimmung 4.7 (*Zum Erreichen der Dauer-*

standsicherheit der Nordböschung ist bereits jetzt betriebsbegleitend eine ... Vorschüttung ... anzulegen“, Seite 11 der Genehmigung) gibt keinen verbindlichen Zeitplan zur Umsetzung vor und verlagert diese Fragestellung auf die Ebene der nun folgenden Hauptbetriebspläne.

Für die *Gemeinde Swisttal* bedeutet dies eine „Sicherheitslücke“ von mehreren Jahren: Auf eigenen Kosten und Verantwortung wäre nun zu prüfen,

- ob der Weg wegen akuter Gefährdung der Bevölkerung über Jahre gesperrt werden muss (was einer *Abbindung* gleich käme),
- ob zur Beurteilung des *Restrisikos*, das lt. Gutachten (SST, s.o.) auch nach Herstellung der Vorschüttung bleibt, ein eigenes Gutachten beauftragt werden muss.

3. Die *Gemeinde Swisttal* wurde, obwohl betroffene Grundeigentümerin, insbesondere nicht an den weiteren Abstimmungsgesprächen zum Endausbau der Nordböschung beteiligt. Am 31.05.2017 fand lt. Genehmigungsbescheid ein Gespräch zwischen der „Unternehmerin, dem Geologischen Dienst NRW, dem Erftverband und der Bergbehörde“ vor Ort statt, in dem verschiedene Optionen zur Sicherung der Böschung besprochen wurde (*Seite 42/43 des Genehmigungsbescheids*). Schließlich kam es, unter Wahrung des „Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“, zu einer Einigung, welche aber die unter Punkten 1 und 2 beschriebenen *berechtigten Belange* der *Gemeinde Swisttal* außer Acht lässt.

Der LSK hat zur Restauskiesung in der Grube Flerzheim ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben, die wir als weitere Anlage zur ihrer Information beifügen. Unser *Fazit* lautete damals:

Der Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V. spricht sich im Verfahren zur Fortführung des Kies- und Sandtagebaus in der Grube Flerzheim für weitere neun Jahre dafür aus, einen obligatorischen Rahmenbetriebsplans aufzustellen und eine UVP durchzuführen. Die Standsicherheit der Nordböschung ist zeitnah und nicht erst zum Ende der Laufzeit der Grube herzustellen. Die Restauskiesung dieser Lagerstätte wird grundsätzlich befürwortet. Sie sollte aber wegen des nicht zu kalkulierenden Risikos eines ungewollten Grundwasserübertritts im westlichen Teil der Grube unterbleiben. Das Wiedernutzbarmachungskonzept sollte zügig überarbeitet und aktualisiert werden, damit die ökologische Betriebsbegleitung, idealerweise unter Einbeziehung der hiesigen Naturschutzorganisationen effektiv darauf abgestimmt werden kann. Neben Zielen für den Naturschutz und die Landwirtschaft sollte die Wiedernutzbarmachung auch das Ziel der stillen Erholung für die ortsansässige Bevölkerung verfolgen.

Für weitergehende Gespräche stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Klodt
(Vorsitzender LSK)

Monika Goldammer
(Schriftführerin LSK)